

Folge 87 | Rückgabe von individualisierten Produkten

Nach dem Urteil: OLG Brandenburg, Urteil vom 16.7.2024, Az. V ZR 311/16

Besprochen von: Anna Kronenberg & Philipp Offergeld



Sachverhalt

A braucht einen neuen Laptop und freut sich, dass die Möglichkeit besteht diesen Laptop nach seinen Wünschen zu konfigurieren. Sowohl hinsichtlich des Prozessors, als auch hinsichtlich des Arbeitsspeichers, der Festplattenkapazität und der Grafikkarte wählt A die jeweils teuerste Variante aus und bestellt schließlich am 30.12.2020 diesen Laptop, welcher ihm am 23.01.2021 zugestellt wird.

Da A nun aber doch einen anderen Laptop haben möchte, entscheidet er sich, den Laptop Ende Januar zurückzuschicken. Außerdem versendet er am 08.02.2021 eine Mail, in welcher er zu verstehen gibt, dass er den Kauf widerrufe. Der Verkäufer hingegen weigert sich, den Laptop zurückzunehmen, schließlich habe A diesen individuell zusammengestellt, so dass die Möglichkeit eines Widerrufs nicht mehr eröffnet sei. A hingegen möchte seinen Kaufpreis zurückgezahlt bekommen.

Hat A gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

A. Anspruch des A gegen K auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 355 Abs. 3 BGB

A könnte gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 355 Abs. 3 BGB haben.

Hierfür müsste A einen Widerruf erklärt haben und es müsste ein Widerrufsgrund bestehen.

I. Widerrufserklärung

Gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB muss der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgen. Darüber hinaus muss aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf hervorgehen. Einer Begründung bedarf es hingegen nicht.

Vorliegend hat A am 8.2.2021 eine Mail versendet, in welcher er eindeutig den Widerruf erklärt. Somit liegt hier eine wirksame Widerrufserklärung vor.

Hinweis: Auf die Frage, ob auch in dem Zurücksenden der Ware schon eine Widerrufserklärung liegt, kommt es vorliegend auf Grund der eindeutigen Widerrufserklärung nicht an.

Sofern es in einer Klausur darauf ankommt, muss eine Auslegung erfolgen, ob in dem Zurückschicken eine konkludente Erklärung liegt.

II. Widerrufsfrist, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB

Darüber hinaus müsste die Widerrufsfrist eingehalten worden sein.

Die Widerrufsfrist beträgt gem. § 355 Abs. 2 BGB 14 Tage.

Gem. § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BGB beginnt sie bei Fernabsatzverträgen mit dem Zugang der Ware.

A erhielt den Laptop vorliegend am 23.01.2021. Er hat am 8.2.2021 per Mail den Widerruf erklärt. Folglich wurde die Widerrufsfrist eingehalten.

III. **Widerrufsrecht, §§ 355, 312 c, 312 g BGB**

Dem A müsste ein Widerrufsrecht zustehen. Ein solches könnte sich aus den §§ 355, 312c, 312g BGB ergeben.

1. **Persönlicher Anwendungsbereich**

Gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB gilt das Widerrufsrecht nur für einen Verbraucher gegenüber einem Unternehmer.

A schließt den Kauf vorliegend als natürliche Person zu Zwecken ab, die überwiegend weder dem gewerblichen noch der selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. Es handelt sich daher um einen Verbraucher.

Der Verkäufer hingegen handelt in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und ist damit ein Unternehmer, § 14 BGB. Folglich ist der persönliche Anwendungsbereich eröffnet.

2. **Sachlicher Anwendungsbereich**

Ein Widerrufsrecht könnte sich hier aus § 312g Abs. 1 BGB ergeben. Gem. § 312g Abs. 1 BGB steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

In Betracht kommt hier ein Fernabsatzvertrag.

Ein Fernabsatzvertrag ist gem. § 312c Abs. 1 BGB ein Vertrag, bei dem der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden.

Vorliegend hat A seine Bestellung über das Internet abgegeben und eine Bestätigung per Mail bekommen. Folglich wurden hier ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, sodass ein Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB vorliegt.

3. **Zwischenergebnis**

Dem A steht ein Widerrufsrecht gem. §§ 355, 312c, 312g BGB zu.

4. **Ausschluss des Widerrufsrechts gem. § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB**

Fraglich ist jedoch, ob der Widerruf vorliegend ausgeschlossen ist.

Gem. § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Fraglich ist, ob der Laptop vorliegend nach einer individuellen Auswahl hergestellt wurde.

Hierfür könnte zunächst sprechen, dass A den Laptop bezüglich der 4 Komponenten nach seinen Wünschen zusammengestellt hat.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Zusammenstellung nicht nach individuellen Wünschen, sondern vielmehr nach vom Verkäufer vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten stattgefunden hat. Von diesen vorgegebenen Möglichkeiten

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

kann der Käufer gerade nicht abweichen, so dass es an einer individuellen, vom Verkäufer erst mit der Bestellung zu berücksichtigenden Vorgabe fehlt.

Dies erscheint auch mit Hinblick auf die Interessen der Parteien gerecht. So soll dem Verbraucher zwar grds ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Dies ist aber nur solange billig, wie es nicht die Interessen des Verkäufers übermäßig beeinträchtigt. Im Falle einer komplett individuellen Zusammenstellung nach nicht vorgegebenen Wünschen besteht also kein Widerrufsrecht, weil der Verkäufer die Ware nicht mehr anderweitig verkaufen kann und somit auf den Kosten sitzenbleibt und ein unzumutbares Risiko dafür tragen würde, dass die Käufer ihre Ware letztendlich nicht abnehmen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich davon jedoch. Die Bestellung des A wird sich wiederholen, schließlich stehen jedem Käufer die gleichen Varianten zur Verfügung. Folglich ist es dem Verkäufer zumutbar, die Ware zurückzunehmen.

Demnach ist der Widerruf nicht gem §312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

Das steht so auch im Einklang mit Leitlinien der Europäischen Kommission. Danach liege eine Spezifikation oder Personalisierung vor, wenn die Waren im Prinzip einmalig sind und nach individuellen Wünschen oder Anforderungen gefertigt wurden.

IV. Ergebnis

A hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 355 Abs. 3 BGB.